

HAUPTSATZUNG



**der Großen Kreisstadt Oberkirch
vom 16.12.2013**

Abschnitt I	Verfassung und Organe
Abschnitt II	Gemeinderat
Abschnitt III	Ausschüsse
Abschnitt IV	Gesellschaftsrechtliche Organe
Abschnitt V	Oberbürgermeister
Abschnitt VI	Stellvertretung des Oberbürgermeisters
Abschnitt VII	Ständiger beratender Ausschuss des Gemeinderates
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oberkirch

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 16. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 25. Juli 2016:

I. Verfassung und Organe

§ 1

Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Oberkirch sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Ortschaften Ringelbach, Tiergarten, Haslach, Stadelhofen, Zusenhofen, Nußbach, Bottenau und Ödsbach sind Ortschaftsverfassungen mit örtlichen Verwaltungen nach den Bestimmungen der §§ 67 bis 73 der GemO eingerichtet.
- (3) Für den Stadtteil Butschbach-Hesselbach wird gemäß § 41 GemO ein ständiger beratender Ausschuss gebildet.

II. Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Oberkirch.
- (2) Er besteht aus dem hauptamtlichen Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Diese führen die Bezeichnung „Stadträte/Stadträtin“ (§ 25 Abs. 1 GemO).
- (3) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte (2024) 26.*

* Die unechte Teilortswahl wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juli 2013 ab der nächsten Gemeinderatswahl (2014) aufgehoben.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

III. Ausschüsse

§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen

(1) Aufgrund des § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Verwaltung-, Kultur- und Sozialausschuss
- 1.2 Bau- und Umweltausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und

- beim Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss:
12 Mitglieder des Gemeinderates
- beim Bau- und Umweltausschuss:
12 Mitglieder des Gemeinderates

(3) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange diese noch nicht vollzogen sind.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 5 Abs. 2 Gebrauch macht.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 und § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Innerhalb ihres Aufgabenbereiches nach § 7 und § 8 sind die beschließenden Ausschüsse allgemein zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 80.000 €, aber nicht mehr als 230.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall im Rahmen vorhandener Deckungsmittel.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses

- (1) Der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss (VKS) ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgabengebiete:
 - 1.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - 1.2 Kindergärten und Schulen

- 1.3 Wissenschaft und Kultur, Städtepartnerschaften
- 1.4 Gesundheit, Sport und Erholung
- 1.5 Märkte, Ausstellungen
- 1.6 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten/Personalangelegenheiten
- 1.7 Verwaltung der Wohnungen und Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei
- 1.8 Brand- und Katastrophenschutz
- 1.9 Finanzen und Steuern, Wirtschaftliche Unternehmen, Grundstücksangelegenheiten
- 1.10 Tourismus, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing
- 1.11 Soziale Sicherung, insbesondere Fragen der Jugendhilfe, der Familienförderung und der Seniorenarbeit
- 1.12 Eigenbetrieb „Bauland und Immobilien“

Bei der Beratung wichtiger Schulangelegenheiten werden die in § 49 Schulgesetz genannten Vertreter als Sachverständige hinzugezogen (§ 41 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 3 GemO).

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss über
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 11 und S 9 bis S 11 TVöD im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als einem Jahr bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000

Euro im Einzelfall,

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro in Einzelfall.

§ 8

Zuständigkeiten des Bau- und Umweltausschusses

Der Bau- und Umweltausschusses (BUA) ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeines Bauwesen:

- 1.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Planung und Ausführung von Bauvorhaben und den Betrieb der kommunalen Infrastruktur,
- 1.2 Ausführung eigener Hochbauten einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung,
- 1.3 Ausführung eigener Tiefbaumaßnahmen einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung

1 Städtebauliche Planung:

- 2.1 Bauleitplanung mit Ausnahme der Behandlung von Anregungen nach § 3 II, § 4 III BauGB und der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB,
 - 2.2 Vorberatung von Satzungsbeschlüssen gemäß §§ 14 und 16 BauGB,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.4 Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht
- 2 Information über laufende Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB bei der für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB)

3 Entsorgung

4 Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

5 Straßenbeleuchtung

6 Verkehrswesen, Verkehrsplanung

7 Friedhofs- und Bestattungswesen

8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

- 9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 10 Denkmalschutz

§ 9

Bildung von beratenden Ausschüssen oder sonstiger Gremien

- (1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse oder sonstige Gremien bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. In den beratenden Ausschüssen/Gremien können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen oder Gremien führt der Oberbürgermeister. Er kann den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses/Gremiums mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse oder sonstiger Gremien gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 GemO entsprechend.

IV. Gesellschaftsrechtliche Organe

§ 10

Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

- (1) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Oberkirch gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschaftsversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen der Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen
 - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Oberkirch.
- (2) Die vom Gemeinderat in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Aufsichtsorgane von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, bindend vorzuschlagenden Mitglieder des Gemeinderates werden nach § 37 Abs. 7 GemO gewählt. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, auch dritte Personen in die Aufsichtsräte bindend vorzuschlagen. An vorgenannten Beschlussfassungen des Gemeinderates nach Abs. 1 ist der Oberbürgermeister mit der Folge

gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt Oberkirch in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gebietskörperschaften sind entsprechend § 394 Aktiengesetz gegenüber dem Gemeinderat zur Berichterstattung verpflichtet.

- (3) In Angelegenheiten, die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Oberkirch in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderates. Der Oberbürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Stadt Oberkirch zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Oberbürgermeister obliegt, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.
- (4) Soweit in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Aufsichtsorgane der Stadt oder an denen die Stadt beteiligt ist, mindestens ein Vertreter zu entsenden ist, gilt der Oberbürgermeister als entsandt. Sind weitere Vertreter der Verwaltung zu entsenden, entscheidet darüber der Gemeinderat.

V. Oberbürgermeister

§ 11

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt nach außen. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Dies gilt nicht, soweit Zuständigkeiten dem Ortschaftsrat nach § 17 Abs. 4 dieser Satzung übertragen sind.
- (3) Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 80.000 € im Einzelfall,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen

Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

3.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:

3.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

3.4.2 bis zu einem Jahr in Höhe von bis zu 5.000 €,

3.4.3. über ein Jahr hinaus bis zu 1.000 €.

3.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,

3.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,

3.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall,

3.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall.

3.9 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.

(4) Personalangelegenheiten:

4.1 die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9 und S 2 bis S 8 TVöD im Rahmen des Stellenplans,

4.2 die Ernennung, Beförderung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst,

4.3 die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften, Praktikanten, Beamtenanwärtern und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

4.4 die Anordnung und Genehmigung von Nebentätigkeiten einschließlich Festsetzung der Ablieferungsbeiträge für die Bediensteten,

4.5 die Genehmigung der Annahme von persönlichen Geschenken und von Belohnungen allgemein,

4.6 die Bewilligung von unverzinslichen Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden Richtlinien

(5) Sonstige Angelegenheiten:

5.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 5.2 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
- 5.3 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12 Beigeordneter

Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein Beigeordneter bestellt, der die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ führt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 13 Ehrenamtliche Stellvertreter

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge dann vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

VII. Ständiger beratender Ausschuss des Gemeinderates

§ 14 Beratender Ausschuss

- (1) Zur Vorberatung der Verhandlungen im Gemeinderat wird gemäß § 41 GemO folgender ständiger beratender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Butschbach-Hesselbacher Angelegenheiten.

- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und
 - 6 Stadträten
 - 5 sachkundigen Einwohnern aus den Stadtteilen Butschbach und Hesselbach
- (3) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder einen Stadtrat allgemein oder im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Für jeden Stadtrat, der Mitglied des Ausschusses ist, wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche

Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

- (5) Die Ausgestaltung des beratenden Ausschusses regelt die Geschäftsordnung.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Ortschaftsverfassung für einzelne Ortschaften

- (1) In der Stadt Oberkirch ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO eingeführt. Es sind folgende Ortschaften eingerichtet:

- Bottenau
- Haslach
- Nußbach
- Ödsbach
- Ringelbach
- Stadelhofen
- Tiergarten
- Zusenhofen

Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind grundsätzlich die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Es gelten folgenden Besonderheiten:

1. Die Grundstücke Flst.Nr. 1583/1 (Hilsenstraße 22) und Flst.Nr. 1583/4 (Hilsenstraße 24) liegen auf der Gemarkung der früheren selbständigen Gemeinde Stadelhofen; sie zählen jedoch zum räumlichen Bereich des Stadtteiles Haslach.
2. Das Grundstück Flst.Nr. 2235 (Erlacher Straße 17) liegt auf der Gemarkung der früheren selbständigen Gemeinde Zusenhofen; es zählt jedoch zum räumlichen Bereich des Stadtteiles Stadelhofen.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften:

- Ringelbach

6 Mitglieder

- Bottenau, Haslach, Tiergarten je 8 Mitglieder
- Nußbach, Ödsbach, Stadelhofen, Zusenhofen je 10 Mitglieder

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Einrichtung, den Fortbestand und die wesentliche Änderung der Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wasserläufe,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, welche die jeweilige Ortschaft betreffen,
 - 3.7 die Angelegenheiten der Feuerwehr.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,
 - 4.3 bei der Errichtung, Instandsetzung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall

- 4.4 die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushalts bis 8.000 € im Einzelfall im Rahmen vorhandener Deckungsmittel.
- 4.5 die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen und bei der Vermietung städtischer Wohnungen,
- 4.6 die Angelegenheiten und Förderung der örtlichen Vereine
- 4.7 die Planung, wesentliche Veränderungen und Gestaltung des Ortsbildes und deren Pflege,
- 4.8 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
- 4.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- 4.10 die Verpachtung der Gemeindejagd und der Fischgewässer

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 11 übertragen sind. § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder Ortschaftsrat zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (6) Die Zuständigkeitsübertragungen an die Ortschaftsräte gehen denen für die beschließenden Ausschüsse und den Oberbürgermeister vor.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungen im Ortschaftsrat hinzuziehen.

§ 19 Ortsverwaltung

Für die Ortschaften Ringelbach, Tiergarten, Haslach, Stadelhofen, Zusenhofen, Nußbach, Bottenau und Ödsbach ist jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

Sie nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahr. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, ausgenommen die Regelungen über die Größe des Gemeinderates. Diese Regelungen treten zur Kommunalwahl am 25.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 16. Dezember 2013



Matthias Braun
Oberbürgermeister